

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	12.6.2012	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Vorstellung der Bereiche des Amtes für Jugend und Familie**

**hier: Jugendgerichtshilfe**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die Jugendgerichtshilfe ist bei der Stadt Gladbeck organisatorisch in der Abteilung Hilfen zur Erziehung verortet und bildet gemeinsam mit dem Pflegekinder- und Adoptionsdienst ein Sachgebiet.

Besondere Schwerpunkte in der Arbeit der JGH in Gladbeck liegen in der Gruppenarbeit mit Jugendlichen. Hier sind insbesondere im Rahmen der Anti-Gewalt-Prävention Konzepte entwickelt worden, die seit einigen Jahren mit großem Erfolg durchgeführt werden.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der Jugendgerichtshilfe (JGH) sind das Achte Sozialgesetzbuch (KJHG) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG), insbesondere hier der § 52 KJHG sowie der § 38 JGG.

**§ 52 KJHG:**

Mitwirkung im Strafverfahren nach dem JGG:

- § „Das Jugendamt hat nach Maßgaben der §§ 38 und 50.3 JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.“ (Satz 1)
- § „Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen,... ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.“ (Satz 2)
- § „Der Mitarbeiter des Jugendamtes... soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.“ (Satz 3)

**§ 38 JGG:**

„Die JGH wird von den Jugendämtern in Zusammenwirken mit der Vereinigung für Jugendhilfe ausgeübt.“

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **Charakter des Jugendgerichtsgesetzes**

§ 5, Absatz 1 JGG: „Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden.“

Das JGG hat im Gegensatz zum Allgemeinen Strafrecht, nach dem Erwachsene verurteilt werden, einen Erziehungscharakter. Nicht die Bestrafung - wie die Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe im Allgemeinen Strafrecht - steht beim JGG im Vordergrund, sondern die Frage, wie durch erzieherische Maßnahmen so auf die jungen Menschen eingewirkt werden kann, dass sie in ihrer Persönlichkeit und in ihrer Entwicklung gestärkt und gefördert werden und ein straffreies Leben führen können.

Erzieherische Maßnahmen bzw. Erziehungsmaßnahmen können u.a. gem. § 10 JGG sein:

- Sozialstunden zu erbringen,
- Teilnahme an Sozialen Trainingskursen, Anti-Gewalt-Kursen u.ä.
- Teilnahme an einem Verkehrskurs,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen.

Dies sind überwiegend die Maßnahmen, die von der JGH eingeleitet, überwacht und begleitet und pädagogisch organisiert und durchgeführt werden.

Weitere Maßnahmen des JGG sind „Zuchtmittel“ (Verwarnung, Arrest) sowie die Jugendstrafe.

## **Zuständigkeit der JGH**

Die JGH ist zuständig für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren und für Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren, die in dieser Zeitspanne Straftaten begehen. Dabei ist das Alter zum Tatzeitpunkt für die entsprechende Einordnung entscheidend.

Im gesamten Verfahren gegen einen jungen Menschen ist die JGH heranzuziehen und zwar so früh wie möglich.

Nach dem bekannt werden einer Straftat, spätestens nach Eingang der Anklageschrift oder der Diversionsakte, nimmt die JGH Kontakt zu den Jugendlichen und ihren gesetzlichen Vertretern bzw. zu den Heranwachsenden auf. Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens ist in der Regel ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin für den jungen Menschen zuständig.

Bei Eingang einer Anklageschrift wird das Verfahren vor dem Jugendgericht oder vor dem Jugendschöffengericht verhandelt. Eine Diversion ist ein vereinfachtes Strafverfahren ohne Beteiligung des Jugendrichters.

## **Aufgaben der JGH**

Die JGH bringt die sozialpädagogischen Aspekte in das Strafverfahren gegen junge Menschen ein.

Die Situation für Jugendliche und deren Eltern erscheint Vielen ausweglos zu sein. Die JGH berät Eltern und Jugendliche sowie die Heranwachsenden über das Strafverfahren und die möglichen Folgen.

Vor der Verhandlung führt sie mit den Jugendlichen und den Eltern bzw. mit den Heranwachsenden intensive Gespräche. Einerseits sollen mögliche Probleme in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz oder im Freizeitbereich erfasst werden, die zu den Straftaten geführt haben, andererseits aber auch, Stärken und Fähigkeiten der jungen Menschen erkundet werden, die ihnen helfen können, zukünftig straffrei zu leben. Sinnvolle Maßnahmen können auch schon vor der Verhandlung veranlasst werden.

In der Verhandlung vor dem Jugendgericht gibt die JGH eine Einschätzung über den Angeklagten bzw. über die Angeklagte ab und hilft dem Gericht, eine im Einzelfall sinnvolle erzieherische Maßnahme zu treffen.

Nach der Gerichtsverhandlung erfolgt ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der JGH. Die Auflagen und Weisungen des Gerichts werden von der JGH pädagogisch begleitet und durchgeführt:

- Vermittlung von Einsatzstellen bei Erbringen von Sozialstunden, pädagogische Betreuung der Jugendlichen,
- Besuche und Beratung der Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten und in der Arrestanstalt,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Erziehungsgespräche,
- Durchführung von Verkehrskursen,
- Teilnahme an Haftprüfungsterminen,
- Durchführung von Betreuungsweisungen,
- Durchführung von sozialer Gruppenarbeit,
- Durchführung von Anti-Gewalt-Kursen (Kurs gegen Gewalt und Sprachlosigkeit und für ein friedliches Miteinander)

Für die Durchführung der sozialen Gruppenarbeit und der Anti-Gewalt-Kurse reicht die städtische Personalressource allein nicht aus. Es werden je nach Bedarf Stundenkontingente bei den freien Trägern eingekauft.

## **Pädagogisches Selbstverständnis der JGH**

Die JGH nimmt den erzieherischen Gedanken des JGG sehr ernst. Sie ist bestrebt im Rahmen von Erziehungsgesprächen, Betreuungsweisungen und Durchführungen von Kursen auf die jungen Menschen derart einzuwirken, dass sie Unterstützung bei der Legalbewältigung ihres Lebens erfahren. In den Kursen oder im Rahmen der Betreuungsweisung finden manche Jugendliche oft zum ersten Mal die Gelegenheit und den Mut, über sie belastende Themen aus ihrem Alltagsleben zu sprechen.

Eine Voraussetzung dabei ist die Schaffung einer Situation, in der sich die jungen Menschen trotz ihrer zu kritisierenden und als Tat abzulehnenden Straftaten als Menschen mit

allen guten und nicht so guten Seiten akzeptiert und respektiert fühlen. Wenn diese Situation über Beziehungsarbeit geschaffen ist, dann sind die Jugendlichen und Heranwachsenden in der Lage, ihre Straftaten und ihr kriminelles Verhalten zu hinterfragen, sich mit diesem auseinanderzusetzen und konfrontieren zu lassen.

Die ergänzende Berichterstattung erfolgt mündlich.

Die Fallzahlentwicklung und Konzepte der Gruppenarbeit werden in der Sitzung vorgestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:** Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
i. V.

---

-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: